

# **FÖRDERKREIS BURKINA FASO E.V. LUDWIGSBURG**

## **S A T Z U N G**

(in der Fassung vom 29.6.2010)

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Burkina Faso“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und der Völkerverständigung.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - eigene entwicklungspolitische Projekte in Burkina Faso
  - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder ausländische Körperschaften, welche einer Körperschaft i.S. des Körperschaftssteuergesetzes entsprechen zur unmittelbaren und vollständigen Verwendung für entwicklungspolitische Projekte in Burkina Faso, insbesondere zur Verbesserung des dortigen Bildungswesens und der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz für Tätigkeiten von Vorständen und anderen Vereinsmitgliedern im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben kann analog zu den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung zur Aufnahme beim Vorstand, der die Aufnahme durch Zustellung der Vereinssatzung bestätigt.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden;
3. durch förmlichen Ausschluss, für den ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig ist;
4. durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge nicht gezahlt worden sind.

### **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins und Gerichtsstand ist Ludwigsburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. den Jahresbericht des Vorstands
  2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
  3. die Entlastung des Vorstands
  4. die Neuwahl des Vorstands
  5. die Wahl der Kassenprüfer
  6. die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  7. Änderungen der Satzung

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
5. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf. Er beruft die Versammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
6. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
8. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins den Mitgliedern bei der Einladung ausdrücklich angekündigt worden ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bilden, die den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung beschlossener Aktionen und Aktivitäten unterstützen. In den Arbeitsgruppen können Vereinsmitglieder mitarbeiten. Sie können auch Personen, die nicht dem Verein angehören, aber zur Mitarbeit bereit sind, hinzuziehen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erklärt sich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder einverstanden, so genügt die Auslegung von Mehrfertigungen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Mitgliederversammlung kein ausdrücklicher Einspruch dagegen erhoben wird.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/Schatzmeisterin, einem/einer Schriftführer/Schriftführerin sowie mindestens zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei mindestens einer davon der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin sein muss.
3. Der Schriftführer nimmt über jede Sitzung des Vorstands ein Protokoll auf, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen

**Bankverbindung: Konto Nr. 790 079 003 Volksbank Ludwigsburg BLZ 604 901 50**

Rechenschaftsbericht. Zuvor wird die Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer geprüft. Der Schatzmeister nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine von ihm allein ausgestellte Quittung entgegen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder auf Grund eines vom Schatzmeister und vom Vorsitzenden unterzeichneten Belegs leisten.

5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **§ 9 – Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigsburg über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.